

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

**70. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis
vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Ihre Anträge vom 19.02. und 16.09.2013 ergeht folgender

70. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 71. Änderungsbescheid vom 12.09.2013 wird geändert.

Die Änderung betrifft die Teilströme LEUNA-Harze GmbH und Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG.

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

Halle, 7. November 2013

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-07-13

Bearbeitet von:
Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 6.a.1 (Teilstrom LEUNA-Harze GmbH) wie folgt geändert:

6.a.1 Art und Umfang der Benutzung

- befristet bis zum 31.12.2013:
Prozessabwasser aus der Abwasserreinigungsanlage der Epichlorhydrin-Anlage über Straße K und HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 21.7), bis zu max. 7 m³/h, 168 m³/d;
- **Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse über Straße K und HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 21.7), bis zu max. 4,5 m³/h, 108 m³/d;**
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Anlagen Harze 1, Bau 6634 über Straße I/7 und über HK I (E 21.1), bis zu max. 8 m³/h, 200 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Anlagen Harze 2, Bau 6210 über Straße H und über HK I (E 21.5), bis zu max. 10 m³/h, 250 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Anlagen Harze 3, Bau 6221 über Straße I und HK I (E 21.4), bis zu max. 8 m³/h, 200 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Phenolharz-Anlage Bau 6254 über Straße I und HK I (E 21.4), bis zu max. 6 m³/h, 100 m³/d;
- **Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Epichlorhydrin-Anlage Bau 6708 über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 6,5 m³/h, 156 m³/d;**
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage Bau 6734 über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 23 m³/h, 550 m³/d;
- Niederschlagswasser von ca. 5500 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Anlagen Harze 1 über Straße I/7, Bau 6628 und über HK I (E 21.1), bis zu max. 55 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 9000 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Anlagen Harze 2 über Straße H und HK I (E 21.5), bis zu max. 90 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 2000 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Anlage Harze 2 und von ca. 1600 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Anlagen Harze 3 über Straße I HK I (E 21.4), bis zu max. 36 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 2 000 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Phenolharz-Anlage über Straße I und HK I (E 21.4), bis zu max. 20 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 12 905 m² befestigten, unbelasteten Flächen der Epichlorhydrin- und Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 129,05 l/s.

II.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffer 1.1, 1.3 und 1.4 (Teilstrom Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG) wie folgt geändert.

Die Ziffer 1.2.2 entfällt.

1.1 Art und Umfang der Benutzung

- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 2502 über B-C/6 und HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 1.1),
 - als Abflutwasser bis zu max. 100 m³/h, 2000 m³/d,
 - als Filtrerrückspülwasser bis zu max. 35 m³/h, 70 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 4151 c über Straße D/1a-1 und HK I (E 1.2), bis zu max. 18 m³/h, 420 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 4162 über Straße C-D/1 und HK I (E 1.3), bis zu max. 4 m³/h, 120 m³/d;
- Niederschlagswasser von ca. 38 604 m² befestigten, unbelasteten Flächen über B-C/6 und HK I (E 1.1), bis zu max. 386,04 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 926 m² befestigten, unbelasteten Flächen westlich Bau 4152 a über D/1a und HK I (E 1.2), bis zu max. 9,26 l/s;
- Niederschlagswasser von 1 705 m² befestigten, unbelasteten Flächen Bauten 4157, 4158 und 4159 über Straße C-D/1 und HK I (E 1.3), bis zu max. 17,05 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 300 m² befestigten, belasteten Flächen der Dieselpfiste nördlich Bau 2303 über B/ 6-7, Straße C/7 und HK I (E 1.1), bis zu max. 3 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 170 m² befestigten, belasteten Flächen des Kfz-Waschplatzes südlich Bau 2263 über B/ 6-7, Straße C/7 und HK I (E 1.1), bis zu max. 1,7 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 2 461 m² befestigter, unbelasteter Fläche GH2 für Trailerstellplätze Bau 2508 über B-C/ 6 und HK I (E 1.1), bis zu max. 24,61 l/s.

1.3 Probenahmestellen

Die Probenahme für die behördliche Überwachung des Abwasserteilstromes der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG ist an folgenden Orten zu gewährleisten:

	Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Rückkühlwasser	Rückkühlwerk, Bau 2502	331771
	Rückkühlwerk, Bau 4151	331773
	Rückkühlwerk, Bau 4162	331881

1.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 1.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Darüber hinaus werden für den Ablauf der Rückkühlwerke folgende Festlegungen getroffen:

Probenahmestelle	Messstellen - Nr.	Phosphor (P_{ges}) nach Nummer 108 der Anlage „Analy- sen- und Messverfahren“ der AbwV
Rückkühlwerk, Bau 2502	331771	3 mg/l
Rückkühlwerk, Bau 4151	331773	4 mg/l
Rückkühlwerk, Bau 4162	331881	4 mg/l

Für den Parameter P_{ges} wird keine Festlegung getroffen.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

- Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 2502 350.000 m³
- Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 4151 80.000 m³
- Abflutwasser aus dem Rückkühlwerk 4162 23.000 m³

III.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Begründung

1. Sachverhalt

Auf Ihre Anträge vom 19.02. und 16.09.2013 ergeht die 70. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

- Antragsgemäß wird die Erhöhung der Abwassermenge für das Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Epichlorhydrin-Anlage von 5 m³/h und 120 m³/d auf 6,5 m³/h und 156 m³/d erlaubt. Die Kapazität der Epichlorhydrin-Anlage hat sich nicht geändert. Die höheren Mengen an Abschlammwasser können auf die An- und Abfahrprozesse der Anlage zurückgeführt werden. Das in höheren Mengen anfallende Kühlwasser hat keinen Einfluss auf die Beschaffenheit des Gewässers Saale.

- Dem Antrag auf Erhöhung der Abwassermenge für das Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage auf 6 m³/h und 144 m³/d kann nicht entsprochen werden. Der Antrag wurde damit begründet, dass im Rahmen der Eigenüberwachung für das Jahr 2012 höhere Einleitmengen gemessen wurden. In dieser Zeit wurde die Anlage in Betrieb genommen und diskontinuierlich betrieben.

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle für den Zeitraum von Januar bis Juni 2013 ergaben, dass die im Durchschnitt erreichte maximale Abwassermenge für das Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage bei 99 m³/d liegt. Lediglich im Juni 2013 wurden 147 m³/d registriert. Dementsprechend kann eine Erhöhung der Abwassermenge auf max. 4,5 m³/h und max. 108 m³/d in die Saale erlaubt werden.

Diese Entscheidung wird weiterhin auf der Grundlage des § 27 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit der folgenden Chlorid-Bilanz begründet:

Die mittlere Chloridkonzentration in der Saale liegt an der Messstelle „Meuschau“ bei 186 mg Cl/l. Der für das gute ökologische Potential vorgegebene Orientierungswert von 200 mg Cl/l wird somit eingehalten. Dennoch muss dieser Bereich der Saale unter Zugrundelegung des 90-Perzentil (gemäß Vorgaben für die Chemische Gewässergüteklassifikation der LAWA) von 247 mg Cl/l einer stabilen Güteklasse III (200-400 mg Cl/l zugeordnet werden und weist somit bezüglich Chlorid bereits eine erhöhte Belastung auf.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Gewässerzustandes sowie der gesetzlich vorgegebenen Gewässerentwicklungsziele ist der zulässige Frachteintrag auf ca. 228 g Cl/s, d.h. 820,8 kg Chlorid/h begrenzt.

Die bereits erlaubte Einleitung des Prozessabwassers aus der Abwasserreinigungsanlage der Epichlorhydrin-Anlage der Firma LEUNA-Harze GmbH mit einer Menge von 7 m³/h und einer beantragten Konzentration von 85 g Cl/l sollte einen zulässigen Eintrag von 165 g Cl/s, d.h. 595 kg Chlorid/h in die Saale ergeben.

Das Prozessabwasser wird zur Zeit noch in die ZAB Leuna eingeleitet. Die bisherigen Chlorid-Konzentrationen liegen durchschnittlich bei 88 g Chlorid/l, es wurden allerdings monatlich mehrere sehr hohe Konzentrationen bis zu 112 g Chlorid/l gemessen. Bei der erlaubten Abwassermenge von 7 m³/h und der Annahme einer durchschnittlichen Chloridkonzentration von 88 g Chlorid/l würde sich der Eintrag in die Saale bis auf 616 kg Chlorid/h, bei höheren Chloridkonzentrationen bis auf 784 kg Chlorid/h erhöhen.

Das Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage soll antragsgemäß ca. 30 g Chlorid/l enthalten.

Bei der behördlichen Kontrolle am 24.04.2013 wurden 50 g Chlorid/l festgestellt.

Entsprechend der Ergebnisse der Eigenkontrolle wurden im Zeitraum von Januar bis Juni 2013 durchschnittlich ca. 41 g Chlorid/l gemessen; allerdings wurden auch Spitzenwerte bis zu 130 g Chlorid/l erreicht.

Entsprechend der erlaubten Abwassermenge von 3,5 m³/h ergibt sich eine durchschnittliche Salzbelastung für die Saale von ca. 143,5 kg Chlorid/h.

Derzeitig könnte unter Annahme der Ausschöpfung der erlaubten Abwassermengen, unter Berücksichtigung der gemessenen durchschnittlichen Chloridkonzentrationen und ohne Berücksichtigung der sehr oft gemessenen sehr hohen Konzentrationen aus den beiden Anlagen insgesamt eine Salzfracht von ca. 760 kg Chlorid/h ins Gewässer eingetragen werden.

Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird.

Gemäß § 57 Abs. 1 darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist.

Mit der beantragten erhöhten Abwassermenge für das Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage von 3,5 auf 6 m³/h wäre der entsprechende gesamte Salzeintrag in das Gewässer Saale nicht mehr genehmigungsfähig.

Aus diesem Grund wird lediglich eine Erhöhung der Abwassermenge auf 4,5 m³/h und 108 m³/d erlaubt.

Eine weitere Erhöhung der Abwassermengen ist nur unter gleichzeitiger Verringerung der Chloridkonzentration in den Anlagen der Firma LEUNA-Harze GmbH möglich.

- Antragsgemäß entfällt im Teilstrom Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG die Einleitung häuslichen Abwassers aus der biologischen Kläranlage. Seit dem 09.07.2013 wird das häusliche Abwasser über das Sanitärabwassersystem der InfraLeuna GmbH zur ZAB Leuna eingeleitet.

Dementsprechend entfällt die Ziffer 1.2.2 und verändern sich die Ziffer 1.1, 1.3 und 1.4.

2. Rechtliche Würdigung

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG.

Auf eine Anhörung hinsichtlich der Änderungen des Teilstromes Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG haben Sie mit Mail vom 18.09.2013 verzichtet.

Auf meine Anhörung vom 06.08.2013 haben Sie sich mit Schreiben vom 04.09.2013 geäußert.

Zu Ihren Ausführungen nehme ich wie folgt Stellung:

Die in meinem Schreiben vom 05.08.2013 beabsichtigte Amtshandlung wird nicht vollgezogen.

Im 2. Absatz teilen Sie mit, dass die Firma LEUNA-Harze GmbH mit den Änderungen nicht einverstanden ist. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird allein der InfraLeuna GmbH erteilt.

Die im Durchschnitt erreichte maximale Abwassermenge am Ablauf der CAE-Anlage liegt bei 99 m³/d und wurde auf der Grundlage der Berichte zur Eigenkontrolle der CAE-Anlage (Blatt 2, Angaben zur maximalen Abwassermengen) festgestellt.

Die Ausführungen zu dem durchschnittlichen Chloridwert in der CAE-Anlage habe ich in meiner Begründung nun präzisiert. Ein Wert von 50 g Chlorid/l wurde bei der behördlichen Kontrolle gemessen. Der durchschnittliche Wert von 41 g Chlorid/l wurde in den Berichten zur Eigenkontrolle der CAE-Anlage angegeben (Blatt 6, mittlere Chlorid-Konzentration).

Den Schreibfehler von g/h bitte ich zu entschuldigen.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO örtlich und sachlich zuständig.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig.

Für die Erteilung der Erlaubnis der beantragten Erhöhung von Abwassermengen Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage auf 6 m³/h und 144 m³/d lagen Versagungsgründe nach § 12 WHG vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,3, 5 VwKostG LSA i.V.m. der AllGO LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsgrundlagen

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
3. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
5. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)
6. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4)
7. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S.336), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 388)
8. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 339)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank